

Stadtverwaltung Bad Schandau
Telefon: 035022 501125
Telefax: 035022 501140

E-Mail: buergermeisteramt@stadt-badschandau.de
www.bad-schandau.de

Datum: 01.12.2020 – Stand 10.00 Uhr
Nr.: 022

CORONA-VIRUS: Wichtige Bürgerinformationen!

Hiermit geben wir auszugsweise Inhalte der Allgemeinverfügung mit den verschärften Bedingungen für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die am 01.12.2020 in Kraft tritt und bis einschließlich 28.12.2020 gilt, bekannt:

Grundsätze

- (1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.
- (2) Es wird über die Regelungen in § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten. In geschlossenen Räumlichkeiten sollte regelmäßig gelüftet werden. Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn App des Bundes dringend empfohlen.
- (3) Es wird dringend empfohlen, generell auf private Reisen und Besuche – auch von Verwandten außer aus triftigen Gründen – zu verzichten. Dies gilt auch im Inland und für überregionale touristische Ausflüge.

Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

- (1) Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und in der eigenen Häuslichkeit ist zulässig mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt fünf Personen. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl nach Satz 1 bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.
- (2) Für den Zeitraum ab 23. Dezember 2020 ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und in der eigenen Häuslichkeit abweichend von Absatz 1 im engsten Familien- und Freundeskreis bis insgesamt zehn Personen zulässig. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl nach Satz 1 bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.
- (3) In Einrichtungen und bei Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt nicht in Kindereinrichtungen, Schulen, Fortbildungseinrichtungen usw.

- (4) Die Beschränkung der Personenzahl gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Beisetzungen. Die Beschränkung der Personenzahl gilt auch nicht für die Zusammenkünfte kommunaler Räte.

Verschärfte Regelungen für den Landkreis

- (1) Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist täglich im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt. Dies gilt für alle Einrichtungen, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, Gastronomie, Einrichtungen des Einzelhandels und Tankstellen.
- (2) Der Alkoholkonsum ist täglich im Zeitraum 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 2 der Straßenverkehrs-Ordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 der Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen, in öffentlich zugänglichen Parkanlagen, an Bahnhöfen, Bushaltestellen sowie im Bereich von Tankstellen untersagt.
- (3) Das Tragen einer Mund- Nasenbedeckung wird auch unter freiem Himmel im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 2 der Straßenverkehrs- Ordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 der Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen, in öffentlich zugänglichen Parkanlagen angeordnet.
Die Anordnung gilt von Montag bis Sonntag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasenbedeckung nach §3 Absatz 2 der Sächsischen Corona- Schutz- Verordnung gelten entsprechend.
- (4) Der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung wird, mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote, untersagt.
- (5) Versammlungen sind zulässig mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 200 Personen. Im Einzelfall sind Ausnahmen zu erteilen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- (6) Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl, der Dauer und des gemeinschaftlichen Gesangs der Zusammenkünfte erreicht werden.
- (7) Das Verlassen der häuslichen Unterkunft so wie der Aufenthalt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ohne triftigen Grund wird untersagt. Triftige Gründe sind insbesondere: die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
a. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten
b. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt des Wohnsitzes und des angrenzenden Landkreises oder der Kreisfreien Stadt, die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,

- c. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - d. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
 - e. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - f. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten; die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
 - g. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
 - h. Zusammenkünfte und Besuche nach §2 Absatz 1,1a und 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
 - i. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - j. Eheschließung im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf
 - k. Die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
 - l. Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach §2 Absatz 1 und 1a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
 - m. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren. Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen
- (8) Verschärfende Anordnungen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona Pandemie sowie die übrigen Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bleiben unberührt.
- (9) Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- (10) Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Dezember 2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 28. Dezember 2020, 24:00 Uhr, außer Kraft. Für den Fall, dass sich nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden, ergeht diese Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Alle Freizeiteinrichtungen einschließlich Hallenbäder, Saunen, Fitnessstudios, Spielhallen, Sportstätten außer Schulsportstätten, Volksfeste, Diskotheken, Museen, Musikschulen bleiben geschlossen. Veranstaltungen die der Unterhaltung dienen finden nicht statt.

Gaststätten

Gastronomiebetriebe sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen bleiben geschlossen. Ausgenommen sind die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie der Betrieb von Kantinen.

Handel /Gewerbe

Groß- und Einzelhandelsgeschäfte bleiben geöffnet. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Ausgenommen ist der Bereich körpernahe Dienstleistung mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen und die Tätigkeit von Friseuren.

Einrichtungen des Gesundheitswesens

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der hygienischen Auflagen geöffnet.

Kindertagesstätte und Schulen

Kindertagesstätten und Schulen bleiben unter Einhaltung der Hygieneauflage geöffnet.

Bitte halten Sie sich an alle Vorschriften zum Tragen von Mund-Nasenbedeckungen.

Für Bad Schandau im Speziellen gilt:

Rathaus

Das Rathaus ist weiterhin telefonisch erreichbar. Persönlicher Kontakt ist nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Tel.: 035022 501101 oder 035022 501125

Weitere Kontaktmöglichkeiten sind auf der Internetseite der Verwaltung unter www.bad-schandau.de einsehbar.

Öffentliche Einrichtungen

Es bleiben folgende öffentliche Einrichtungen geschlossen:

Museum, Botanischer Garten, Kegelbahn, Kulturstätte und Vereinsräume im Haus des Gastes, Turnhalle Prossen

Die Touristinformation im Haus des Gastes bleibt für die Abgabe von Meldescheinen und Anfragen von Leistungsträgern von Montag bis Freitag von 09.00 – 14.00 Uhr geöffnet. Am 24.12. und 25.12. ist geschlossen.

Das Aktivzentrum ist:

Montag bis Sonntag	von 10.00 – 18.00 Uhr geöffnet
Am 24.12. und 25.12. ist	geschlossen
31.12.2020	von 10.00-16.00 geöffnet.

Die Medienausleihe in der Bibliothek ist zu den regulären Öffnungszeiten möglich.

Der Personenaufzug bleibt in Betrieb.

Montag bis Sonntag	von 10.00 - 17.00 Uhr
24.12.2020	von 10.00 - 14:00 Uhr
25.12. und 26.12.2020	von 10.00 - 16.00 Uhr
31.12. 2020	von 10.00 - 16.00 Uhr
01.01.2021	von 10.00 - 16.00 Uhr

Weitere Kontaktdaten

Die Bürgertelefone des Landratsamtes erreichen Sie unter den Telefonnummern 03501 515-1166 und 03501 515-1177 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Information für Berufspendler

Pendelnde Beschäftigte, die ihren Wohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben und in einem ausgewiesenen Risikogebiet arbeiten oder die in einem Risikogebiet wohnen und im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge arbeiten, können sich bei folgender Arztpraxis auf SARS-CoV-2 testen lassen:

Praxis Dr. Wegner, Dresdner Straße 9, 01824 Königstein
Montag bis Freitag, 10.30 bis 11.00 Uhr, Tel: 035021 68757

Eine Testung erfolgt auf eigene Kosten.

Die komplette Corona-Schutz-Verordnung können Sie unter folgendem Link nachlesen.

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-8223>